

An den  
Deutschen Bundestag  
Rechtsausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**per E-Mail:**  
**rechtsausschuss@bundestag.de**

**Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 9. Mai 2012 zu dem**

- a) Gesetzesentwurf des Bundesrates  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 98a)  
BT-Drucksache 17/1468 und zu dem**
  
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare  
BT-Drucksache 17/1469**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes und zum Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare danke ich Ihnen sehr. Im Einzelnen habe ich die folgenden Anmerkungen:

Aus Sicht der Bundesnotarkammer weist der Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare in die richtige Richtung. Da die „große Lösung“ der Aufgabenübertragung auf Notare eine Änderung des Grundgesetzes notwendig machen dürfte und hierfür derzeit eine politische Mehrheit nicht erreichbar scheint, dürfte im Ergebnis die sogenannte „kleine Lösung“ im Zentrum der Überlegungen stehen.

Relevant werden dürften dabei insbesondere die mit Länderöffnungsklausel begründete ausschließliche Zuständigkeit der Notare zur Aufnahme von Erbscheinsanträgen, die Schaffung einer ausschließlichen Zuständigkeit der Notare für die Vermittlung von Nachlassauseinandersetzungen, die Schaffung einer Zuständigkeit der Notare zur Aufnahme eines Inventarverzeichnisses sowie die Begründung der ausschließlichen Zuständigkeit zur Aufnahme von Scheck- und Wechselprotesten. Im Folgenden soll daher insbesondere auf diese Aspekte eingegangen.

#### A. Zusammenfassung:

- Die Übertragung der Aufnahme von Erbscheinanträgen und Inventarverzeichnissen sowie der Vermittlung von Nachlass- und Gesamtgutauseinandersetzungen ausschließlich auf die Notare hat **erhebliche Vorteile für die Bürger**.
- Notare sind im Erbrecht und im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung umfassend qualifiziert. Sie verfügen oftmals über **bessere Ressourcen**, sind nicht zuletzt aufgrund ihrer flächendeckenden Verbreitung **bürgernäher** und **besser erreichbar als die Gerichte** und bieten den Betroffenen eine **Lösung im Erbrecht aus einer Hand**.
- Durch diese Aufgabenübertragung wird die **Justiz deutlich entlastet**. Personelle und finanzielle Ressourcen können besser auf die streitentscheidende Tätigkeit als eigentliche Kernaufgabe der Justiz verwendet werden.
- Die Übertragung der Aufnahme von Erbscheinanträgen und von Inventarverzeichnissen auf die Notare ist **keine Privatisierung**. Die Aufgaben werden nach wie vor hoheitlich wahrgenommen durch eine zur strikten Neutralität und Unparteilichkeit verpflichtete Amtsperson.
- Eine Länderöffnungsklausel ist zwar grundsätzlich diskussionsbedürftig, ermöglicht jedoch eine flexible Anpassung an **unterschiedliche Bedürfnisse und Gegebenheiten** in den einzelnen Ländern.

#### B. Im Einzelnen:

##### 1. Vorteile für den Bürger

Notare weisen schon aufgrund ihrer zahlenmäßigen und räumlichen Verteilung eine **größere Bürgernähe** auf. Mit über 8 000 Notaren in Deutschland gibt es **deutlich mehr Amtssitze von Notaren als Amtsgerichte**; deren Anzahl beläuft sich auf 700 - 800 Amtsgerichte in Deutschland. Mit dem derzeit verstärkt zu beobachtenden **Rückzug der Gerichte aus der Fläche** gewinnt der Gesichtspunkt der Bürgernähe des Notars zunehmend an Bedeutung. So beabsichtigen die Länder, stellenweise in

erheblichem Umfang Zweigstellen der Amtsgerichte zu schließen. Die verbleibenden Amtsgerichte werden immer größer und anonymer. Die größere Bürgernähe zeigt sich auch im **stärkeren persönlichen Kontakt** zwischen dem Bürger und „seinem“ Notar. In den Gerichten verteilen sich die Zuständigkeiten stets auf mehrere Personen; der Bürger hat in der Regel keinen individuellen Ansprechpartner. In aller Regel bekommt der Bürger nur den Geschäftsstellenbeamten zu sehen, der über keinerlei juristische Fachkenntnisse verfügt. Ein persönlicher Kontakt zum Rechtspfleger oder Richter kommt regelmäßig nur dann ausnahmsweise zustande, wenn das Gesetz eine Anhörung vorschreibt.

Im Notariat sind dagegen sämtliche Tätigkeiten als Ausdruck der persönlichen Amtsführung auf den Notar konzentriert. Die Bürger erhalten so **einen Ansprechpartner**, der sie und ihre persönlichen Verhältnisse häufig von früheren Beurkundungen her kennt und der alle Amtshandlungen nur **nach persönlichem Kontakt** mit den Beteiligten vornimmt. Die Bürger bekommen so eine umfassende juristische Beratung und Betreuung **aus einer Hand**.

Das Notariat ist darüber hinaus fachlich eine qualitativ hochwertige Anlaufstelle für den Bürger in erbrechtlichen Fragen. Der Notar verfügt zum einen über qualifiziert ausgebildete **Notariatsangestellte**, die eine **mehrjährige Fachausbildung** in den notarspezifischen Rechtsgebieten wie dem Erbrecht absolvieren und sich auch regelmäßig fortbilden. Diese Angestellten stehen den Bürgern für Fragen bei der Kontaktaufnahme zur Verfügung. Der Notar selbst ist ein **hochqualifizierter Volljurist**, der eine besondere fachliche **Expertise im Bereich des Erbrechts** hat, da es sich hierbei um einen der **Kernbereiche der notariellen Tätigkeit** handelt. Bei Gericht findet dagegen häufig eine Rotation innerhalb der verschiedenen gerichtlichen Aufgabenbereiche statt. So sind Rechtspfleger oder Richter meist nur für wenige Jahre mit Nachlasssachen betraut, während sie vorher und danach in anderen Tätigkeitsbereichen eingesetzt werden. Infolge der persönlichen Amtsführung des Notars ist die Aufnahme eines Erbscheinantrags und eines Inventarverzeichnisses im Notariat durch einen im Erbrecht hochqualifizierten Volljuristen sichergestellt. Dies führt auch zu einer Vermeidung von Fehlern bei der Beantragung eines Erbscheins und damit im Ergebnis zu einer schnelleren Abwicklung eines Erbscheinverfahrens. Die **zügige Erlangung eines Erbscheins bzw. eines Inventarverzeichnisses** ist für viele Erben von großem Interesse, um Verfügungen über den Nachlass tätigen zu können.

Auch die Übertragung der **Vermittlung der Nachlass- und Gesamtgutsauseinandersetzung auf den Notar** weist für den Bürger Vorteile auf. Denn der Notar ist nicht nur kompetenter Ansprechpartner im Bereich des Erbrechts, sondern weist auch durch seine Erfahrungen in der **außergerichtlichen Streitbeilegung**, insbesondere den Schlichtungsverfahren, und in seiner Funktion als unparteiischer und unabhängiger Dritter im Beurkundungsverfahren **besondere Expertise in der Vermittlung zwischen den Beteiligten** zur Herbeiführung einer ausgewogenen und für alle Beteiligten akzeptablen Lösung auf.

Notariate haben darüber hinaus deutlich **längere Öffnungszeiten** als Gerichte. Durch die kurzfristige – in aller Regel für den Folgetag mögliche – Vereinbarung eines Beratungstermins wird dem Bürger ein mitunter langes Warten auf den Gerichtsfluren erspart. Zeitverzögerungen sind bei der Beantragung eines Erbscheins und der Aufnahme eines Inventarverzeichnisses nicht mehr zu befürchten, was auch zu einer allgemeinen Beschleunigung des Erbscheinverfahrens beiträgt. Entsprechendes gilt für die Dauer der Vermittlung in einer Nachlass- bzw. Gesamtgutauseinandersetzung.

Ein weiterer wesentlicher Vorteil ist, dass die Notare anders als die Nachlassgerichte über den konkreten Sachverhalt hinaus die Bürger über die den Erbscheinantrag betreffenden rechtlichen Fragestellungen hinaus **umfassend beraten** können und dies auch regelmäßig tun, so etwa im Hinblick auf die Nachlassauseinandersetzung und in erbschaft- oder grunderwerbsteuerlichen Angelegenheiten.

Schon heute werden die Beteiligten bei **schwierigeren Fragen** wie z. B. in Fällen mit **Auslandsbezug** für den Erbscheinantrag vom Nachlassgericht regelmäßig an die Notare verwiesen, die hierüber bessere Kenntnisse und dank der – für den Bürger kostenfreien – Fachgutachten des Deutschen Notarinstituts auch über die besseren Ressourcen verfügen. Es ist vor diesem Hintergrund kein großer Schritt mehr, ausschließlich die Notare mit der Aufnahme von Erbscheinanträgen zu betrauen. Insbesondere ist die Versicherung an Eides statt in Ansehung der Richtigkeit der bei Beantragung eines Erbscheins nach den §§ 2354, 2355 BGB erforderlichen Angaben bereits nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung gemäß § 2356 Abs. 2 BGB vor einem Notar möglich, so dass Erbscheinanträge bereits vom notariellen Aufgabenbereich erfasst sind.

Entsprechendes gilt für die Aufnahme von **Wechsel- und Scheckprotesten** gemäß Art. 79 WG und Art. 55 Abs. 3 ScheckG. Notare sind nach der derzeitigen Rechtslage neben den Gerichtsbeamten für die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten zuständig und nehmen schon jetzt die **überwiegende Zahl der Wechsel- und Scheckproteste** auf. Sie sind daher mit der Protestaufnahme, insbesondere deren Voraussetzungen und deren Ablauf vertraut. Die Konzentration der Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten beim Notar bietet den Bürgern den Vorteil einer **eindeutigen Zuständigkeitsregelung** sowie einer **fachkompetenten Betreuung und Beratung**.

## 2. Entlastung der Justiz

Die Bundesnotarkammer begrüßt den Gesetzesentwurf als einen wichtigen Beitrag zur **Entlastung des deutschen Justizsystems**. Durch die Übertragung der Aufnahme von Erbscheinanträgen und Inventarverzeichnissen sowie der Vermittlung von Nachlass- und Gesamtgutauseinandersetzungen auf die Notare wird der für die Nachlassgerichte zeitintensive Parteiverkehr verringert. Die durch eine derartige Verlagerung freigesetzten Ressourcen können dazu benutzt werden, die **Kernaufgaben** der Justiz – insbesondere die streitentscheidenden Tätigkeiten – zu stärken und die Justiz entsprechend den künftigen Anforderungen personell und sachlich auszustatten.

Per Saldo ist die Übertragung von Aufgaben auch für den Fiskus lohnenswert. Denn selbst wenn einzelne Länder mit den Nachlassverfahren Überschüsse erzielen sollten, dürfte dieser Ausfall durch die **zusätzlichen Einnahmen** aus der Umsatzsteuer zumindest zum Teil kompensiert werden. Ferner sind bei der Kostenkalkulation auch sog. **Overhead-Kosten** wie etwa die anteiligen Aufwendungen der Nachlassgerichte für zentrale Einrichtungen, Aus- und Fortbildungsstätten, Besoldungs- und Reisekostenstellen, IT-Systeme, Raumkosten, etc. zu berücksichtigen. Schließlich müssen auch die Aufwendungen für die **Altersversorgung** und die Versorgung **des eingesetzten Personals** bei Berufsunfähigkeit oder im Krankheitsfall (Beihilfe) bei der Justiz in Ansatz gebracht werden, die einen beträchtlichen Umfang ausmachen. Ob sich dann noch ein Überschuss ergibt, erscheint, zweifelhaft. Die Notariate verfügen dagegen über eine flexiblere Personalstruktur als der öffentliche Dienst und können Synergieeffekte besser nutzen. Die Mehrbelastung mit der Umsatzsteuer für den Bürger wird durch die zahlreichen Vorteile der Übertragung der Aufnahme von Erbscheinanträgen ausschließlich auf die Notare ausgeglichen.

Die Notare als **zentrale Anlaufstelle** für Bürgerinnen und Bürger zur Aufnahme von Erbscheinanträgen werden die **Justiz spürbar entlasten**, weil das Erbscheinverfahren durchgehend durch einen Volljuristen und unabhängigen Amtsträger vorbereitet wird.

Mit der notariellen Zuständigkeitskonzentration für die Aufnahme von Erbscheinanträgen dürfte auch der **elektronische Rechtsverkehr im Nachlasswesen** ermöglicht werden:

Die Notare könnten an das Nachlassgericht **sämtliche Verfahrensdaten in strukturierter Form (XJustiz) elektronisch** übermitteln. Dieses Verfahren hat sich beim Handelsregister bestens bewährt.

**Zusammen mit dem Zentralen Testamentsregister**, das die Sterbefallinformationen strukturiert elektronisch aufbereitet und für das Nachlassverfahren verfügbar macht, könnte auf diese Weise das nachlassgerichtliche Verfahren **optimal vorbereitet** werden: Unnötige Fehler aufgrund manueller Datenübertragung könnten vermieden werden, weil sämtliche Daten elektronisch übernommen werden könnten. Dies könnte zu einer Vereinfachung des Erbscheinverfahrens und damit zu einer Entlastung der Justizressourcen beitragen.

### 3. Keine Privatisierung

Notare sind zur Entlastung der Justiz in besonderem Maße geeignet. Sie sind **Träger eines öffentlichen Amtes**, die für die Beurkundung von Rechtsvorgängen und andere Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege bestellt werden (§ 1 BNotO). Sie üben Funktionen aus, die aus dem Aufgabenbereich des Staates, und zwar der Justiz, abgeleitet sind, und nehmen hierbei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **originär hoheitliche Befugnisse** wahr, mithin Zuständigkeiten, die nach der geltenden Rechtsordnung hoheitlich ausgestaltet sein müssen (BVerfGE 73, 280). Durch diese besondere Stellung der Notare im Rechtssystem wird die Möglichkeit er-

öffnet, im Interesse der Beschränkung der Justiz auf ihre eigentlichen Kernaufgaben eine Aufgabenübertragung vorzunehmen, die Aufgaben jedoch gleichzeitig unter Wahrung ihres Wesensgehalts weiterhin hoheitlich unter staatlicher Kontrolle ausüben zu lassen. Die Übertragung der Aufnahme von Erbscheinanträgen und Inventarverzeichnissen sowie der Vermittlung einer Nachlass- und Gesamtgutauseinandersetzung ausschließlich auf die Notare ist also **keine Privatisierung**. Insbesondere die Aufnahme von Erbscheinanträgen gehört vielmehr bereits nach der derzeitigen Rechtslage wegen der Möglichkeit zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 2356 Abs. 2 BGB vor einem Notar zum Aufgabenbereich der Notare. Dies gilt auch für die Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses. Die Übertragung der Aufnahme von Erbscheinanträgen und Inventarverzeichnissen ausschließlich auf Notare erweitert daher nicht den Aufgabenbereich der Notare, sondern führt lediglich zu einer Entlastung der Nachlassgerichte.

#### 4. Länderöffnungsklausel

Der Gesetzentwurf räumt den Ländern im Wege einer Öffnungsklausel die Möglichkeit ein, ausschließlich den Notaren die Aufgabe der Aufnahme von Erbscheinanträgen zuzuweisen.

Auch wenn regional unterschiedliche Zuständigkeiten der Notare wegen der Beeinträchtigung der einheitlichen Kompetenzordnung und des einheitlichen Berufsbildes kritisch zu hinterfragen sind, ist doch unstrittig, dass in den einzelnen Ländern mit Blick auf die demographische Entwicklung und Gerichtsstruktur vorübergehend **unterschiedliche Voraussetzungen** und ein **unterschiedlicher Bedarf** bestehen können. Die vorgesehene Länderöffnungsklausel erlaubt daher, dass die einzelnen Länder die Übertragung der Aufnahme von Erbscheinanträgen entsprechend ihren Gegebenheiten und entsprechend ihrem Bedarf umsetzen können. Sie ermöglicht insbesondere Ländern mit hohem Bedarf, von den Vorteilen der Aufgabenübertragung zeitnah Gebrauch zu machen. Dies eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, dass einzelne Länder bei der Aufgabenübertragung zunächst eine Pilotfunktion übernehmen. Die dort gewonnenen Erfahrungen können dann auch in anderen Ländern bei der Umsetzung der Übertragung der Aufnahme von Erbscheinanträgen ausschließlich auf Notare nutzbar gemacht werden. Die Länderöffnungsklausel bietet daher für die einzelnen Länder Flexibilität hinsichtlich des Zeitpunktes der Aufgabenübertragung, indem die **rechtliche Grundlage für eine effektive Wahrnehmung der Vorteile** der Übertragung der Aufnahme von Erbscheinanträgen ausschließlich auf Notare gelegt wird und die Länder deren Umsetzung an ihren Bedarf anpassen können. Trotz der voraussichtlich zunächst unterschiedlichen Wahrnehmung der durch die Länderöffnungsklausel eingeräumten Möglichkeit der Aufgabenübertragung auf Notare in den einzelnen Ländern und der daraus resultierenden bundesweit vorübergehend uneinheitlichen Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Aufnahme von Erbscheinanträgen ist der Länderöffnungsklausel im Vergleich zum Status Quo der Vorzug zu geben. Auch wenn eine bundesweit einheitliche Regelung wünschenswert wäre, stellt die Länderöffnungsklausel einen ersten Schritt dar, um die Vorteile der Übertragung der Aufnahme von

Erbscheinanträgen ausschließlich durch Notare zu nutzen und in Zukunft eine bundesweit einheitliche Regelung herbeizuführen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Timm Starke